



Compliance in der Bauwirtschaft

Das neue Korruptionsstrafrecht stand am 22. April im Mittelpunkt eines Jour fixe in den Räumlichkeiten der Wiener Wirtschaftskanzlei Willheim Müller. Ergänzend zu den gesetzlichen Neuerungen, die von der Baurechtsexpertin DDr. Katharina Müller präsentiert wurden, informierte DI Peter Fischer aus dem Stabsbereich Contract Management des Strabag SE Konzerns über die faktischen Auswirkungen auf die Compliance Management Systeme der Unternehmen.

Mehr als 40 Teilnehmer aus der Bauwirtschaft wie unter anderem DI Markus Frühwirth, ASFINAG Bau Management GmbH, DI Dr. techn. Thomas Sommerauer, ÖBB-Immobilienmanagement, Ing. Mag. Alexander Joham, Bacon Gebäudetechnik GmbH & Co KG, sowie DI Dr. Heimo Ellmer, Austrian Standards Institute, FH-Prof. DI Claudia Link-Krammer, FH Campus Wien, und weitere Experten und Branchen-Fachleute, informierten sich und tauschten Erfahrungen aus.

Neue gesetzliche Lage

Als Auftakt zu einem hochkarätigen Info-Abend erläuterte DDr. Katharina Müller die verschiedenen Neuerungen des Gesetzes, das u.a. durch die Verbreiterung des örtlichen Anwendungsbereichs sowie neue Adressaten und Veränderungen der einzelnen Straftatbestände

geprägt wird. Die wichtigsten neuen Bestimmungen sind in den Paragraphen 64 und 74 StGB sowie im 22. Abschnitt des besonderen Teils des StGBs enthalten.

Hervorzuheben ist, dass durch das neue Korruptionsstrafrecht – ganz im Gegensatz zu der bisherigen Rechtslage – das österreichische Strafrecht nun auch bei strafbaren Handlungen gegen österreichische Amtsträger im Ausland gilt. Amtsträger ist laut § 74 Abs 1 Z 4a StGB jeder, der für den Bund, die Länder oder die Gemeinden bzw. anderen Personen des öffentlichen Rechts Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt. „Mit dieser Definition soll klargestellt werden, dass grundsätzlich alle Rechtsträger des öffentlichen Rechts als Amtsträger erfasst sein sollen – also auch beispielsweise Universitäten“,

bringt es DDr. Müller in ihrem Vortrag auf den Punkt. Neu in diesem Zusammenhang ist, dass als Amtsträger u.a. sämtliche Organe und Bedienstete eines Unternehmens gelten, an dem eine oder mehrere inländische oder ausländische Gebietskörperschaft(-en) unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist/sind und/oder dessen Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt. „Dadurch gilt eine Vielzahl an Unternehmen nun auch als Amtsträger, so z.B. die ASFINAG, die ÖBB, die Wiener Linien oder die Fernwärme“, so die Rechtsexpertin.

In weiterer Folge erläuterte die Expertin die einzelnen Straftatbestände, bei denen es zu Veränderungen durch die neue Rechtslage kam, und skizzierte die Begriffspendants „Bestechlichkeit/Bestechung“, „Vorteils-

annahme/Vorteilszuwendung“, „Vorteilsannahme/Vorteilszuwendung zur Beeinflussung“ sowie „Geschenkannahme/Bestechung von Bediensteten“. Zwischen einer Bestechung (§ 307 StGB) und einer Vorteilszuwendung (§ 307a StGB) besteht der grundsätzliche Unterschied, dass bei der Ersten ein Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts versprochen, angenommen oder gewährt wird, während es sich bei der Zweiten um ein pflichtgemäßes Amtsgeschäft handelt. Zur Erläuterung skizzierte die Baurechtsexpertin ein Beispiel aus der Praxis: Wenn sich z.B. ein Bauunternehmer, der mit der Errichtung eines Hauses beauftragt wird, mit dem Bürgermeister der Stadt trifft und ihm eine „Spende“ für den nächsten Wahlkampf verspricht, um bestehende „Schwierigkeiten“ mit der Baubewilligung zu lö-

sen, spricht man von „Bestechung“. Lädt er ihn hingegen zum Essen ein, um eine Baubewilligung, für die alle Voraussetzungen bereits vorliegen, „nur“ zu beschleunigen, ist von einer „Vorteilszuwendung“ die Rede. Strafbar sind beide Handlungen, sowohl für denjenigen, der anbietet, als auch für den, der annimmt: Bei Bestechlichkeit winken den Beteiligten Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren; ab einem Vorteil im Wert mehr als 3.000 Euro bis zu fünf Jahren. Handelt es sich um einen Vorteil von mehr als 50.000 Euro drohen den Beteiligten sogar bis zu zehn Jahre Freiheitsentzug. Bei der Vorteilsannahme/-zuwendung kann man mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe rechnen; ab einem Vorteil von mehr als 50.000 Euro mit bis zu fünf Jahren.

Information zwecks Prävention

Keine genaue Linie kann aufgrund der aktuellen Rechtslage gezogen werden, wenn es um die Definition des sogenannten „geringfügigen Vorteil“ geht – der im Übrigen nicht strafbar ist. Laut § 307 b StGB sind Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt sind, amtlich oder sachlich gerechtfertigte Veranstaltungsteilnahmen oder „ortsübliche Aufmerksamkeiten geringen Wertes (bis zu 100 Euro) keine ungebührlichen Vorteile und somit nicht strafbar. Die Abgrenzung zur Ungebührlichkeit zu ziehen, ist im Einzelfall natürlich schwierig. Ist der Kaffee im Rahmen einer Besprechung noch erlaubt? Wie schaut es mit einem gemeinsamen Mittagessen aus? Was erlaubt und was verboten ist, ist nur zum Teil gesetzlich geregelt, der Rest verliert sich in der Grauzone und bedarf einer individuellen Auslegung. Einen weiteren Schwerpunkt setzte die Rechtsexpertin in ihrem Vortrag auf das Thema



Die Baurechtsexpertin DDr. Katharina Müller (Wirtschaftskanzlei Willheim Müller in Wien) und DI Peter Fischer (Stabsbereich Contract Management des Strabag SE Konzerns) informierten zum Thema „Antikorruptionsstrafrecht – Compliance Management in der Bauwirtschaft“.

„Verbandsverantwortlichkeit“: Ein Unternehmen ist für eine Straftat verantwortlich, wenn die Tat zu seinen Gunsten begangen oder durch die Tat Pflichten verletzt wurden, die den Verband betreffen. Tätig werden muss es, wenn einer seiner Entscheidungsträger die Tat rechtswidrig und schuldhaft begangen hat. Die Verantwortung erstreckt sich unter bestimmten Voraussetzungen auch auf einfache Mitarbeiter, v.a. wenn die Tat durch Entscheidungsträger, die nicht sorgfältig genug agiert haben, erleichtert wurde. DDr. Müller findet es daher ganz wichtig, Aufklärungsarbeit im Bereich der vorgestellten Straftatbestände zu betreiben, Mitarbeiter regelmäßig über Neuerungen zu informieren, zu sensibilisieren und präventiv einen Verhaltenskodex für Mitarbeiter zu erstellen.

Aufklärungsarbeit ist vonnöten

Im Anschluss erörterte DI Peter Fischer von der Strabag in seinem Referat die faktischen Auswirkungen der neuen gesetzlichen Lage auf die Bau-Unternehmen und ging dabei auf den Begriff der „Compliance“ ein. Subsummiert wird darunter u.a. die Korruptionsvermeidung, die Vermeidung von Abrechnungsbetrug, die vergaberechtliche Compliance (Kartellrecht), das Einhalten wettbewerbsrechtlicher

Bestimmungen sowie die Vermeidung von Geldwäsche.

Um Korruption – also den „Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“, so eine gängige Definition in der Literatur – zu verhindern, ist es vor allem wichtig, alle Geschäftsprozesse gut zu überwachen und adäquate Hintergrundchecks einzuholen. Die Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien in Unternehmen, also die „Compliance“ bzw. „Regeltreue“, ist daher ganz wichtig, um sich nicht strafbar zu machen. Sie ist vor allem bei wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen, so Fischer, wichtig, da die Strafen astronomisch sein können.

Bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Wettbewerbern beispielsweise handelt es sich aktuell um keine Wettbewerbsbeschränkung, wenn die beteiligten Unternehmen jedes

für sich betrachtet nicht über die erforderlichen Kapazitäten zur Durchführung des Auftrags verfügen oder die benötigten Kapazitäten besitzen, aber erst durch eine ARGE ein erfolgsversprechendes Angebot abgeben können. „Da es bis 2005 noch erlaubt war, ARGEN – egal, in welcher Form – zu bilden, muss erst das Bewusstsein für die mögliche Strafbarkeit geschärft werden“, so Fischer. „Hier ist noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten – man braucht nur derzeit durch Wien zu gehen, um auf Baustellen eine Bautafelvielfalt zu bestaunen.“

Fazit: Hilfe- und Sicherstellungen für den Berufsalltag bieten sog. Compliance Management Systeme (CMS), welche die Gesamtheit der Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens zur Einhaltung bestimmter Regeln und damit zur Vermeidung von Regelverstößen in einem Unternehmen zusammenfassen. Risiken und Konsequenzen sollen dadurch rechtzeitig erkannt werden. „Das Unrechtsbewusstsein ist vielerorts noch nicht vorhanden. Daher ist die Bewusstseinsbildung mittels entsprechenden Informationskampagnen oder Schulungsprogrammen ganz wichtig“, rät Fischer abschließend den anwesenden Bau-Experten.

www.wmlaw.at

Info

Whistleblower

Zur Vermeidung von Korruptionsdelikten wurde mit 20. März 2013 eine interessante Maßnahme durch die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA), geleitet von Mag. Ilse-Maria Vrabl-Sandra, gesetzt: Die sog. „Whistleblower“-Website ermöglicht es, durch anonyme Hinweise eines jeden Bürgers bei der Aufklärung schwerer Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität und Korruption zu helfen. Um die Anonymität zu gewährleisten, sollte man als Whistleblower aber auf sichere, verschlüsselte Internet-Verbindungen achten, da die Nachrichten über die IP-Adresse rückverfolgbar sind.